

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 11 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 19 Vendémiaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnementen ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.
Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Math.

Beschluß vom 7. Okt.

Der Vollz. Math — in Betrachtung, daß der Aufenthalt der zweyten fränkischen Reserve-Armee in Helvetien eine allgemeine Maßregel zu Vertheilung der Unkosten, welche durch die daherigen Lieferungen, wenn auch nur Vorschußweise, veranlaßt werden, durchaus nothwendig macht;

Zu Betrachtung, daß diese Vertheilung nur denn zumahl auf eine billige und den Vermögensumständen angemessene Weise sich vornehmen läßt, wenn die Congente sowohl der einzelnen Gemeinden als der gesamm-

ten Cantone statt in Naturalien vielmehr in Geld abgefodert werden;

Ferner in Betrachtung, daß alle Naturallieferungen, die nicht am Orte des Verbrauchs selbst gemacht worden, für die Gemeinden ohne Vergleichung theurer zu stehen kommen, als wenn sie den Werth derselben durch Geldbeiträge ersetzen;

Zufolge der durch das Gesetz vom 1ten Apr. 1800 erhaltenen Vollmacht, und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten —

beschließt:

1. Das Verhältnis, in dem die verschiedenen Cantone zu den für die fränkischen Truppen ergehenden Requisitions-Unkosten beizutragen haben, ist folgendermaßen festgesetzt:

Der Canton Argau trägt bey:	3 2/3	Theile.
Baden	2 1/2	—
Basel	6 1/6	—
Bern	17 1/3	—
Freyburg	6 1/6	—
Lemam	14 1/4	—
Linth	3 1/2	—
Luzern	6 1/6	—
Oberland	3 1/2	—
Schaffhausen . . .	2 1/2	—
Santis	9 1/12	—
Solothurn	3	—
Thurgau	4 7/12	—
Waldstätten . . .	3 1/2	—
Zürich	14 1/12	—

Zusammen . . . 100 —

2. Jede Verwaltungskammer wird bis auf weitere Verfügung für die in ihrem Cantone befindlichen Truppen den Dienst entweder durch eigene Ange-

- stelle oder durch Municipalitäten der Gemeinden, wo dieselben stationirt sind, besorgen lassen.
3. Zur Besteuerung der dahierigen Untosten wird sie eine verhältnismässige Vermögenssteuer von den Einwohnern ihres Cantons erheben.
 4. Sie wird regelmässig alle 14. Tage die Bons für die während diesem Zeitraume in ihrem Cantone gemachten Lieferungen, einzuholen, darüber nach Vorschrift ein Bordereau abfassen, und dasselbe nebst den dazu gehörigen Belegen an den helvetischen Ordonnateur der Reserve-Armee gelangen lassen.
 5. In dem ersten Bordereau werden alle seit dem Eintritte der zweyten Reserve-Armee, auch vor der Erscheinung dieses Beschlusses, auf Untosten der Gemeinden gemachten Lieferungen innbegriessen seyn.
 6. Die Lieferungspreise werden nach dem Mittelschlage jedes Cantons, auf den Vorschlag der Verwaltungskammer, von dem helvetischen Ordonnateur festgesetzt und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Genehmigung mitgetheilt werden.
 7. Wenn die Bordereau's von dem Ordonnateur untersucht und richtig gefunden worden sind, so wird derselbe diejenigen Cantone, die mehr als ihr Contingent geliefert haben, vermittelst der Geldbeiträge der übrigen Cantone die weniger geliefert haben, für ihre Vorschüsse entschädigen.
 8. Dielenigen Summen, welche die Regierung zur Erleichterung des Dienstes in den benöthigsten Gegendern unmittelbar wird hergeben können, sollen von dem Betrage der zu vertheilenden Lieferungskosten abgezogen werden.
 9. So wie die Bezahlung der Lieferungen auf die eine oder andere Weise von Seite der fränkischen Regierung erfolgt, soll der Betrag in dem nemlichen Verhältnisse, das für die Lieferungen selbst festgesetzt worden, unter die verschiedenen Cantone vertheilt werden.
 10. Der Minister der innern Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Gesetzgebender Rath, 8. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission.)

Die Commission glaubt, der Beschluß des 11. Juli sey wirklich einsweilen suspendirt und die Gesetzgebung werde die Mittheilung des von der Vollziehung erbetteten Bes-

richts, den betreffenden Parteien nicht verhälten. Indes sen schlägt sie vor, diese Vorstellung der Gemeind Seeberg der Vollziehung zuzuweisen, mit der Einladung (falls die Vollziehung nicht hinlängliche Beweggründe finde, den Beschluß vom 11. Juli zurückzunehmen), ihren diesjährigen Bericht der GG. mit Besserung einzufinden.

6. Ein durch mehrere Ordnung, Ruhe und Recht atmende Produkte bereits bekannter verehrungswürdiger Geistlicher B. Pfarrer Wyss von Buchsee, sendet Ihnen, nebst einer verbindlichen Zuschrift, Bürger Gesetzgeber, vollständige Projekte zu Dekreten, die sich durch Fleiß, Scharfum und gründliche Sachkenntniß auszeichnen, als a) unter Beobachtung einiger Exemplare seiner rühmlich bekannten Tugchrist über die landsverderblichen Folgen der Scheuklreyheit, einen Plan über Wirtschafts- und Brodverkaufspolizen; b) einen Plan zu Beziehung der Hintersäggelder um solche zum Unterhalt der Armen und Bestreitung der Municipalitätsausgaben zu verwenden; c) eine erfrischte Verordnung zu Einlegung der Heimatscheine. Eine Maßregel, die einzigt den Zweck erzielen kann, daß Herumwandeln des liederlichen Gesindels zu hindern, und in der Schweiz jeder Gemeinde in ihrem Schoß die ehmalige Ruhe und Sicherheit zu verschaffen. — Werden an die Polizeycommision gewiesen.

7. Bürger der Gemeinde Bützighy, Cant. Leman, verlangen unentgeldliche Abschaffung der Zehnenden und Bodenzinsen. — Wird bey Seite gelegt.

8. Die Municipalität Bertschiken im Cant. Zürich, in Verbindung mit 9 theils Distriktsstatthaltern, theils Gerichtspräsidenten, die die Petition mit unterschrieben, nachdem sie einen Vorhang über die Vorfälle des 7ten und 8ten Augusts ziehen wollen, und ungeachtet sie in dem geschgebenden Rath nicht mehr ihre geliebten Volkrepresentanten erkennen können, wollen dennoch nicht glauben, daß diese Umänderung dahin zwecke, dem Volk seine Souverainitätsrechte wieder zu entziehen, und wenden sich demnach an uns, um uns 1) aufzufordern, in möglichst kürzer Frist durch eine neue Constitution dem Volk Beweise zu geben, daß wir den Föderalismus von Herzen hassen und uns zu den Grundsätzen der Einheit und des representativen System s bekennen; 2) theilen sie dem geschgebenden Rath ihre Gedanken über ein Finanzsystem und die Einführung einer Territorialabgabe, mit, und beschweren sich über das Drückende der Handänderungsgebühr. 3) Endlich und vorzüglich dann, machen sie Bemerkungen über den

Loslauf der Zehnben und Bodenzins; die sie, besonders die Zehnben als gegen das Natur- und Menschenrecht zweitend, als einen Diebstal an dem Fleiss des Landmanns, so wie auch als der Cultur nachtheilig darstellen und demzufolge dieselben ohne Entschädigung gegen den Staat abgeschafft wissen wolle.

Wird an die Finanz-Commission gewiesen.
(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Neden bey der feierlichen Einsetzung
des Erziehungsrathes und der Schul-
inspektoren des Cantons Sennis.
Gehalten Montags den 3ten März
1800. Nebst einer kurzen Biographie
des schnell verstorbenen Bürger Er-
ziehungsraths Joh. Joach. Girtan-
ner. 8. St. Gallen b. Haubknecht.
1800. S. 55.

Die Neden, die uns diese Sammlung aufbewahrt, sind alle sehr zweckmässig und machen ihren Verfassern Ehre. Erst findet man die Anrede des Reg. Statt-
halter Bolt; hernach jene des Administrator Hautli als Präsident des Erziehungsrathes, der hauptsächlich darthut, wie grundlos das Gerücht sey „als ob der Erziehungsrath der Religion gefährlich werden könnte, Zumuthung, die von Schlechtgesinnten ausgebreitet, von Schwachen aber allzuleicht aufgenommen werden könnte.“ Hierauf folgt die aussführliche Rede des Erz. Rath Grob, aus der wir ein paar Stellen ausheben:

„Unsre einzige grosse Angelegenheit besteht jetzt darin, daß wir diejenige Partien ergreifen, welche den Umständen, in die uns die Vorschung hat kommen lassen, angemessen, und von welcher das meiste Gute für die Zukunft für uns und unsre Nachkommen zu hoffen ist. Entweder wir müssen eine neue Verfassung, durch welche Recht und Freyheit, die Ehre und Würde der Nation gerettet und gesichert wird, zu gründen und zu behaupten suchen, was freylich noch viel Anstrengung und Mühe kostet; oder wir müssen uns fremder Herrschaft preisgeben, in welchem Fall alle jene kleinen und eigenuzigen Seelen, denen jedes Opfer für ein freyes Vaterland zu gross dünkt, sich am Ende schrecklich getäuscht haben würden; Noch jede freye und edle

Nation hat der Freyheit grosse Opfer bringen, und sich dadurch ihrer werth machen müssen; aber auch jeder Nation ist die Sklaverei unendlich theurer zu stehen gekommen, als sie die Freyheit jemals gekostet haben würde. Die Erschütterungen und der Sturm der Revolution; der Kampf der Meinungen und Leidenschaften, das Geräusch und das Ungemach des Krieges, das alles geht vorüber; auch jene kläglichen, von so mannigfaltiger Noth ausgepresten Jammer töne, welche man jetzt von allen Seiten höret, werden verschallen; aber das System sowohl der despatischen Herrschaft als einer freyen Verfassung bleibt: Was jetzt geschiehet, entscheidet für die kommenden Jahrhunderte; was wir jetzt wählen und thun, wählen und thun wir für die künftigen Geschlechter.“

„Wir können jetzt nichts grösseres wünschen, als daß diejenigen Männer, denen der Beruf zu Theil werden ist, für unser Vaterland eine Staatsverfassung zu entwerfen, sich den höchsten Zweck vorsezzen, der nur immer erreichbar ist, und dieser kann kein anderer seyn als — Cultur der Menschheit. Wir können nichts grösseres wünschen, als daß diese Männer nicht bloß einzelne Bürger, sondern das ganze Volk; nicht bloß das gegenwärtige, sondern auch die künftigen Geschlechter; nicht bloß ihre Mitbürger und derselben Nachkommen, sondern in derselben die Menschheit ins Auge fassen, und durch alles was sie in ihren Entwurf aufnehmen, die Vervollkommenung derselben zu befördern suchen. Wohlseyn und Freyheit sind freylich grosse und wichtige Vortheile, aber es ist jetzt nur von der Hauptsaache die Rede, und es ist nicht die Hauptsache, daß ein Volk frey und glücklich sey. Ach! das ist eben der grosse Fehler, daß ganze Völker und einzelne Menschen frey und glückselig werden wollen, ohne sich viel darum zu bekümmern, weiser und sittlich besser, oder was eben so viel ist, der Freyheit und Glückseligkeit fähig und würdig zu werden; das heißt eben die Hauptsache hintanziehen und doch nach etwas streben, was bloß eine Folge der Hauptsache seyn kann: Es gilt vornemlich in dieser Absicht, was der gröste Menschenthrer gesagt hat — Eines ist notwendig — Ohne dies einzige Nothwendige sind alle Bemühungen und Anstalten, Menschen frey und glücklich zu machen, vergeblich, täuschende Hirngebarten und grundlose Lustgebäude.“

„Wahre Freyheit und Glückseligkeit können nur, wie Früchte aus dem Saamen, aus vernünftigem Den-